

### – Sammel- und Einzelnachtragskredite

Zwei- bis dreimal im Jahr legt die Regierung dem Landtag ein Paket von Nachtragskrediten vor. Nebst diesen *Sammelkrediten* ergehen *Einzelnachtragskredite* in unmittelbarem Zusammenhang mit Gesetzen, anderen Finanzbeschlüssen und internationalen Verträgen oder als selbständige Finanzbeschlüsse des Parlaments. Die Nachtragskredite betreffen sowohl die laufende als auch die Investitions-Rechnung. Klare inhaltliche Schwerpunkte zeichneten sich in den Jahren 1978–85 nicht ab.

Nachtragskredite können in verschiedenen *Verfahren* ergehen: Die Sammelkredite ergehen als «Finanzbeschluss». Sie bedürfen der Zustimmung des Landtags, tragen die fürstliche Unterschrift, die Gegenzeichnung des Regierungschefs und werden im Landesgesetzblatt veröffentlicht. Über die Sammelkredite wird gesamthaft abgestimmt, sie werden vom Landtag stets dringlich erklärt, d. h. dem Referendum entzogen<sup>239</sup>, und sie treten mit ihrer Kundmachung in Kraft. Das Verfahren bei Einzelnachtragskrediten, welche Bestandteil einer anderen Vorlage (Gesetz, Vertrag, andere Finanzvorlage) sind, richtet sich nach den für diese Vorlagen massgeblichen Vorschriften. Die selbständigen Einzelkredite werden im Landtag verabschiedet, sie bedürfen in der Praxis der Sanktion des Fürsten nicht, sie werden nicht dringlich erklärt und im LGBl nicht publiziert. Nachtragskredite für neue Ausgaben werden, sofern sie die in Art. 66 LV genannten Limiten übersteigen, in den Landeszeitungen zum Referendum ausgeschrieben.<sup>240</sup>

### – Zeitpunkt des Kreditantrags

Nach dem Zeitpunkt der Einholung des Kredits eingeteilt ergeben sich zwei Gruppen: Nachtragskredite, die vor der Ausgabe eingeholt werden und Nachtragskredite, die erst nach einer Zahlung oder dem Eingehen einer Verpflichtung vorgelegt werden. Die erste Gruppe entspricht dem Wortlaut des Art. 11 FHG und gab in der Untersuchungsperiode nicht zu Diskussionen Anlass. Die nachträglich eingeholten Nachtragskredite dagegen können sich nur auf die Dringlichkeitsklausel in Art. 12 FHG stützen. Wo diese

<sup>239</sup> Die Dringlicherklärung hält grundsätzlich vor der Verfassung stand (ELG 1967–72, 274).

<sup>240</sup> Z. B. LVBl v. 2. 7. 1988.